

Gebührenordnung

für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Wagenhausen
vom 23. Juli 2001

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und ihrer Anlagen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Schutzhütte erfolgt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Es wird eine Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| - Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Wagenhausen: | kostenlos |
| - Einwohner der Gemeinde pro Tag | 15 EUR |
| jeder weitere Tag | 5 EUR |
| - Fremde pro Tag | 26 EUR |
| jeder weitere Tag | 5 EUR |
- (2) Vor jeder Veranstaltung wird eine Kautions von 30 EUR erhoben.
- (3) In besonderen Fällen wird die Gebühr durch den Ortsbürgermeister festgesetzt.

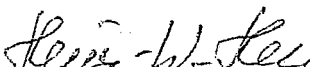
§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranstaltung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Wagenhausen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

56826 Wagenhausen, den 23. Juli 2001
Ortsgemeinde Wagenhausen


Heinz-Werner Hendges
Ortsbürgermeister

